

Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Seniorenbeirates des Landkreises Verden

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung am 01.07.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Rechtsstellung

Als selbstständige Vertretung der im Landkreis Verden lebenden älteren Menschen wird ein Seniorenbeirat gebildet, der die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Landkreises Verden“ führt und seinen Sitz in Verden (Aller), Kreishaus, Lindhooper Straße 67, hat.

Der Seniorenbeirat ist unabhängig und weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung und Teilhabe älterer Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken. Er berät und unterstützt durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit die staatlichen und kommunalen Stellen, die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Sozialverbände und andere Organisationen und Gruppen bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe und Seniorenarbeit. Hierbei hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Belange der älteren Menschen gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung des Landkreises Verden sowie gegenüber allen anderen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Altenhilfe betätigen,
 - b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Angeboten und Aktivitäten der Altenhilfe und Seniorenarbeit
 - c) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Belange der älteren Menschen,
 - d) Pflege der Kontakte zu Heimbeiräten, Heimfürsprechern und Heimträgern.
 - e) Motivation von älteren Menschen, ihre Fähigkeiten einzubringen
 - f) Unterstützung von ehrenamtlichem Engagement durch und für ältere Menschen

Dabei tauscht sich der Seniorenbeirat mit anderen Stellen und benachbarten Gremien der Seniorenarbeit aus.

- (2) Der Seniorenbeirat bestimmt im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Absatz 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst. Bei Überschneidungen von Art und Umfang der Tätigkeiten sprechen der Behindertenbeirat und der Seniorenbeirat des Landkreises Verden ihr Vorgehen ab.
- (3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat an Weisungen nicht gebunden. Er wird von der Kreisverwaltung unterstützt.

§ 3

Bildung des Seniorenbeirates und Mitglieder

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 15 Mitgliedern. Je ein Mitglied wird von den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und der Samtgemeinde Thedinghausen und den folgenden im Landkreis Verden tätigen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und Sozialverbänden benannt:

AWO Kreisverband Verden e. V.

Die Paritäten - Kreisverband Verden -

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Verden -

Caritas-Verband für die Landkreise Verden und Soltau-Fallingb.ostel

Diakonisches Werk - Kirchenkreis Verden -

Sozialverband Deutschland e. V. – Kreisverband Verden (SoVD)

Sozialverband VdK Niedersachsen – Bremen e. V.
- (2) Die Benennung der Mitglieder erfolgt bei den Städten und Gemeinden durch die Räte, bei den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Sozialverbänden durch die jeweils zuständigen Beschlussorgane.
- (3) Zu Mitgliedern des Seniorenbeirates können nur Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner benannt werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder die mit den Belangen älterer Menschen besonders befasst sind.
- (4) Bei der Bildung des Seniorenbeirates ist auf eine hälftige Besetzung mit Frauen und Männern hinzuwirken.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, so benennt die entsendende Stelle ein neues Mitglied.

§ 4

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode der Mitglieder des Kreistags.
- (2) Sind zu Beginn einer Amtszeit die Mitglieder des neuen Seniorenbeirates nicht vollzählig benannt, so kann der Seniorenbeirat seine Arbeit dennoch aufnehmen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder benannt worden ist.
- (3) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Der Seniorenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung sowie eine Person, die regelmäßig für die Protokollführung zuständig ist. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates (absolute Mehrheit).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet der Landkreis Verden verwaltungsmäßige und technische Hilfe und stellt Räume für die Sitzungen zur Verfügung. Sofern die Protokollführung nicht durch ein Mitglied des Seniorenbeirates wahrgenommen wird, übernimmt die Kreisverwaltung diese Aufgabe.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates ist beratendes Mitglied im Sozial- und Gesundheitsausschuss des Landkreises. Der Seniorenbeirat benennt für den Verhinderungsfall eine Vertretung des beratenden Mitgliedes. Bei der Arbeit der anderen Kreistagsausschüsse soll bei Themen, die für ältere Menschen relevant sind, der Seniorenbeirat beteiligt werden.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Seniorenbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Der Seniorenbeirat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder die Mehrheit der Mitglieder es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnete Interessen Dritter berührt, ist in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln. Die Verwaltung des Landkreises Verden nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- (3) Die erste Sitzung einer Amtszeit des Seniorenbeirates wird vom Landrat des Landkreises Verden einberufen. Unter seiner Leitung oder unter Leitung einer von ihm beauftragten Person erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Das Gleiche gilt für eine notwendig werdende Neuwahl.
- (4) In jeder Sitzung erstattet die bzw. der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Seniorenbeirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
- (5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 7 **Rechtsstellung der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates erhält als Ersatz für seine Aufwendungen einen jährlichen Pauschalbetrag von 75 €. Der jährliche Pauschalbetrag für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Seniorenbeirates beträgt 175 €, für seine Stellvertretung 125 €. Sofern die Protokollführung regelmäßig durch eine Person aus dem Seniorenbeirat wahrgenommen wird, erhält diese Person ebenfalls eine jährliche Pauschale in Höhe von 125 €.
- (3) Für die Teilnahme an jeder Sitzung des Seniorenbeirates werden ein Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung entsprechend § 5 der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkostenersatz an die Kreistagsabgeordneten in der jeweiligen Fassung gewährt. Die Beträge werden vom Landkreis Verden gezahlt.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die am 28.09.1979 beschlossenen Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit des Seniorenbeirates des Landkreises Verden außer Kraft.